

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

022/2020

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Schulausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 24.02.2020	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 10.03.2020	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

### TOP Digitalpakt - Allgemeines und Festlegung von Prioritäten

#### Beschlussempfehlung

**Die Fördermittel aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung an Schulen sollen vorrangig für Maßnahmen der digitalen Vernetzung der Schulgebäude sowie für die Einrichtung von schulischem WLAN eingesetzt werden.**

#### Begründung

Am 08.08.2019 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen (Digitalpakt) in Kraft getreten. Förderanträge können bis zum 16.05.2023 gestellt werden. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Vorlage von Verwendungsnachweisen bis zum 31.12.2024.

Der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stehen aufgrund dieser Richtlinie Fördermittel in Höhe von insgesamt 339.455 EUR zur Verfügung. Für jede Schule sind mindestens 30.000 EUR zu investieren (Sockelbetrag). Über die restliche Summe von 249.455 EUR (schülerbezogener Betrag) kann frei entschieden werden, für welche Schule sie eingesetzt wird.

Förderfähig sind:

1. Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände, Serverlösungen nur, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung von keinem Anbieter ein Anschluss der betreffenden Schule an das Glasfasernetz innerhalb von mindestens 12 Monaten garantiert werden kann,
2. Einrichtung von schulischem WLAN mit einem vom Land definierten Mindeststandard,
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lerninfrastruktur (z.B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote) soweit sie im Vergleich zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (z.B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum pädagogischen Betrieb in der Schule,
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch/naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,

6. mobile Endgeräte (Tablets, Laptops, Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör, jedoch nur, wenn
- die Schule über die notwendige Infrastruktur nach den Ziffern 1 bis 5 verfügt,
  - spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies in einem pädagogisch-technischen Anforderungsprofil dargestellt ist; der Antragssteller bestätigt, dass weitere Investitionen nach den Nummer 1 bis 5 nicht erforderlich sind und
  - die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschritten werden.

Für die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegen. Dies muss Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthalten

- a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,
- b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie
- c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.

Das Medienbildungskonzept muss spätestens mit dem Verwendungsnachweis (6 Monate nach Beendigung der Maßnahme) vorgelegt werden.

Bereits bei der Antragstellung muss ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Punkten a bis c eingetragen werden.

Nach Auskunft des Nds. Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung können sich die Schulen vor Ort bei Bedarf durch Medienpädagogische Berater/innen beim Prozess der Medienkonzeptentwicklung unterstützen lassen.

Bei den Grundschulen vor Ort wurde in den vergangenen Jahren bereits in den Aufbau der digitalen Vernetzung und der WLAN-Ausstattung investiert. Durch die geplante Erweiterung und den Umbau des vorhandenen Schulgebäudes der Grundschule Vörden sind aber auch hier weitere Investitionen in die digitale Vernetzung und die WLAN-Ausstattung erforderlich. Nach ersten Aussagen der Nds. Landesschulbehörde wären diese Ausgaben förderfähig. Auch der Ausstattungsstandard der Grundschule Neuenkirchen ist lt. Einschätzung von Herrn Schleicher (Mitarbeiter IT-Team Landkreis Vechta) noch nicht ausreichend. Die Ausstattung bei der Oberschule Neuenkirchen-Vörden in diesem Bereich ist völlig veraltet.

An allen drei Schulen sind somit noch Investitionen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und zur Einrichtung von WLAN erforderlich. Eine funktionierende Infrastruktur ist jedoch Grundvoraussetzung für den störungsfreien Einsatz von Lernplattformen oder auch interaktiven Tafeln etc.

Deshalb sollten die Mittel aus dem Digitalpakt zunächst dafür eingesetzt werden, dass an allen drei Schulen die Vernetzung und die WLAN-Ausstattung entsprechend den Mindeststandards der Förderrichtlinie ausgebaut werden.

Brockmann